

A 2 K 2897/17

per Fax: 030 1467 93 329

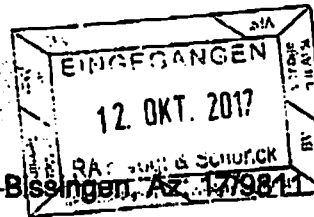


VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Vogt & Kollegen,
Lise-Meitner-Straße 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, Az. 1798/17 SC-mb

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle
Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 6859682-273

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter; Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 2. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenger als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2017

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 4 und vollständiger Aufhebung von Ziffern 5 und 6 des Bescheids des Bundesamts vom 19.01.2017 zur Feststellung verpflichtet, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Somalias vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist Staatsangehöriger Somalias und gibt an, im Jahr 1998 geboren zu sein. Am 20.07.2016 meldete er sich in Karlsruhe ohne Personaldokumente mit einem Asylgesuch und gab damals an, sein Geburtsort sei [REDACTED] (Awal, Somaliland). Am 17.08.2016 stellte er in Heidelberg einen förmlichen Asylantrag und trug dabei u.a. vor in Herwanaji geboren zu sein.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 27.12.2016 trug er im Wesentlichen vor, in einem Dorf - [REDACTED] - in der Region Lower Shabelle gelebt und vom Verkauf landwirtschaftlicher Produkte auf dem Markt in [REDACTED] gelebt zu haben. Vier Jahre lang sei er zur Schule. Die Heimat habe er am 10.08.2015 verlassen, weil die Al-Shabaab ihn habe umbringen wollen. Sein Cousin mütterlicherseits habe ein kleines Geschäft, in dem auch er oft gewesen sei. Von diesem Geschäft habe die Al-Shabaab ca. einmal im Monat Schutzgeld erpresst. Bei einer Erpressung Mitte 2014 hätten sie zu wenig Geld gehabt und es sei zum Streit mit Schießerei gekommen. Dabei sei er hingefallen und die anderen hätten angenommen, er sei tot. Als sie gehört hätten, dass er noch lebe, hätten sie ihn weiterhin gesucht. Die von der gegnerischen Gruppe seien ungefähr 6-7 Leute gewesen, zudem seien sein Cousin, er und ein Kunde anwesend gewesen, der sein Leben verloren habe. Die anderen seien reingekommen und hätten nach Geld gefragt. Der Cousin habe geantwortet, dass er das Geld gerade nicht habe und sie gebeten, später wieder zu kommen. Die anderen seien verärgert gewesen und hätten sie als Ungläubige bezeichnet. Sein Cousin sei drinnen hinter dem Tresen gestanden, er draußen hinter einer Bambus-Wand, durch die der Schuss hindurch gegangen sei. Bis zur Ausreise habe er sich kurlert und versteckt und sei nur nachts vor die Türe getreten. Denn sie suchten ihn immer noch, weil er sie verraten könne. Hier im Bundesgebiet sei bei ihm eine geschlossene Tuberkulose festgestellt worden.

Mit Bescheid vom 19.01.2017 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Asylanerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Zuerkennung subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass komplementäre Abschiebungsverbote nicht vorliegen, drohte dem Kläger die Abschiebung nach Somalia an und traf eine Befristungsentscheidung. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, das Vorbringen

- 3 -

des Klägers sei in wesentlichen Punkten zu wenig konkret, detailliert und differenziert gewesen, so dass dadurch der Eindruck vermittelt worden sei, er habe das Geschilderte nicht selbst erlebt. Zudem überzeuge seine Vermutung, dass er persönlich gesucht werde, weil er die Al-Shabaab verraten könne, nicht. Die Gefahrendichte für Zivilisten in Mogadischu sei auch nicht so hoch, dass man von einer individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgehen müsse.

Nach Zustellung des Bescheids am 03.03.2017 hat der Kläger am 06.03.2017 Klage erhoben. Zur Begründung macht er geltend, Mitte 2014 habe er einen Angriff der Al-Shabaab überlebt und sei danach von dieser verfolgt worden, da diese ihn zwangsrekrutieren wolle. Zudem müsse er eine individuelle Bedrohung seines Lebens infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts befürchten. Schließlich bestehe bei ihm ein gesundheitsbezogenes Abschiebungsverbot, da er seit 29.09.2016 mit INH und Refamitizin behandelt werde, die ihn Somalia nicht erträglich seien. Das ergebe sich aus dem Bericht der Thoraxklinik Heidelberg vom 08.08.2016 und der Interdisziplinären Ambulanz Heidelberg vom 04.01.2017

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, höchsthilfsweise festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Somalias vorliegt und jeweils den Bescheid des Bundesamts vom 19.01.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Erwiderung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer zugestimmt.

- 4 -

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger auf Nachfragen ausgeführt, er sei in der Stadt Qoryooley geboren und aufgewachsen und dort in eine Privatschule gegangen. Die Al-Shabaab sei hinter ihm her, weil sie ihn zwangsrekrutieren wolle.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Akten des Bundesamts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Berichterstatter anstelle der Kammer entscheiden kann (§ 87a Abs. 2 u. 3 VwGO), ist zulässig und hat im Umfang der Entscheidungsformel Erfolg. Die Beklagte ist zwar nicht verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft (dazu I.) oder subsidiären Schutz (dazu II.) zuzuerkennen. Er besitzt er aber einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines komplementären Abschiebungsverbots (dazu III.; § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Daher sind die Verneinung dessen Vorliegens, die Abschiebungsandrohung und die Befristungsentscheidung aufzuheben (IV.; § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) an den Kläger scheidet aus.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Eine Verfolgung mit der in § 3a AsylG beschriebenen Intensität kann dabei nach § 3c AsylG von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herr-

- 5 -

schaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3a AsylG. Bei der Prognose, ob diese Umstände eintreten werden, ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“) zugrunde zu legen. Nach Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU kommt dabei Vorverfolgten die tatsächliche Vermutung zugute, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften, was dem Tatrichter im Rahmen freier Beweiswürdigung obliegt (vgl. BVerwG, Ur. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 - juris).

Die Angaben der Schutzsuchenden zu diesen Umständen müssen glaubhaft, kohärent und plausibel sein und dürfen zu den für ihren Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen (Art. 4 Abs. 5 c und e der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU). Dies bedingt die volle Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals sowie von der Richtigkeit der Verfolgungsprognose. Bei den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, obliegt es somit dem Flüchtling, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt, der die genannten Voraussetzungen erfüllt, zu schildern (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 - InfAusIR 1990, 38). Bei dieser Schilderung sind Einschränkungen auf Grund der Bildung und der kulturellen Gepflogenheiten des Flüchtlings zu beachten. Jede Bedrohungsgeschichte ist freilich in eine allgemeine Lebensgeschichte eingebettet. Sie und die zu ihr gehörenden Umstände (beispielsweise Schulbesuch, Wohnort, Wehrdienst, Eheschließung, Ausreise, Passbesitz etc.) lassen sich leichter chronologisch und schlüssig schildern. Ergeben sich hier schon Abweichungen oder Brüche zur eigentlichen Bedrohungsgeschichte oder sind die Angaben hierzu dürftig und spärlich, ist die Glaubwürdigkeit insgesamt in Frage gestellt. An ihr fehlt es in der Regel, wenn der Flüchtling im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichba-

rer Geschehensabläufe unglaublich erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Lauf des Verfahrens steigert.

Diesen Anforderungen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Selbst wenn man die Glaubhaftigkeit seines Vortrags unterstellt, wäre fraglich, ob die von ihm befürchtete Bedrohung dann an eines der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale anknüpfen würde. Doch ist sein Vorbringen schon nicht ausreichend glaubhaft, um sich eine Überzeugungsgewissheit von dessen Realitätsgehalt bilden zu können. Beim Kläger blieb auch in der mündlichen Verhandlung völlig unklar, wo er in Somalia gelebt haben will, ob in einem Ort im (relativ sicheren) Somaliland, in einem Dorf bei Qoryooley oder in dieser Stadt selbst. Bei der Abschätzung deren Einwohnerzahl lag er erheblich daneben. Auf Ungereimtheiten beim von ihm Geschilderten kommt es daher nicht mehr entscheidend an.

II. Auch die Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) an den Kläger kommt nicht in Betracht.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als solcher gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Diese Voraussetzungen lassen sich beim Kläger nicht feststellen.

1. Hinsichtlich der Voraussetzungen von Nummern 1 und 2 von § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG fehlt es - wie ausgeführt - an einem ausreichend glaubhaften Vortrag zu einer konkreten Bedrohung des Klägers. Denn auch hierzu müssen die Angaben des Schutzsuchenden ausreichend glaubhaft sein (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 5 c und e der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU).

2. Die Annahme der Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG scheidet schon deswegen aus, weil auf Grund unklarer Identität und Herkunft des Klägers nicht bestimmt werden kann, welche Region Somalias für die Beurteilung dieser Gefahr in den Blick genommen werden soll. Nach der Rechtsprechung ist nämlich primär auf die Herkunftsregion abzustellen und die Sicherheitslage stellt sich etwa in Somaliland wesentlich anders dar.

III. Der Kläger hat aber einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Nach dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Kammer ist der Überzeugung, dass Rückkehrern nach Somalia, unabhängig davon, aus welchem Landesteil sie stammen, einer konkreten Gefahr für Leib und Leben wegen der dortigen Lebensmittelknappheit ausgesetzt sind, da Abschiebungen nur nach Mogadischu stattfinden können (dazu 1.). Das führt zwar nicht zu einem Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG, aber zu jenen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung (dazu 2.).

1. Im Human Development Index wird Somalia schon nicht mehr aufgeführt (vgl. dazu wikipedia, Index der menschlichen Entwicklung, Rangliste, nicht berücksichtigte Länder). Der langjährige Bürgerkrieg sowie häufige Dürre- und Flutkatastrophen führen dazu, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung unter chronischem Mangel an ausreichender Versorgung mit Lebensmitteln, Trinkwasser und medizinischer Versorgung leidet. Die Grundversorgung kann als schlecht bis kaum vorhanden bezeichnet werden. Diese ohnehin schon bestehende Situation hat sich 2017 weiter verschärft. Denn die diesjährige Dürre betrifft nicht nur den Süden Somalias - wie 2011 - als rund 260.000 Menschen an Hunger starben, sondern auch den Norden mit Somaliland und Puntland (Tagesspiegel, 15.04.2017; Österreichisches Bundesasylamt, Kurzinformation der Staatendokumentation, Somalia – Dürre hält weiterhin an, 19.01.2017; Kurzinformation v. 27.06.2017; UN Security Council, Report of the Secretary-General on Somalia, 09.01.2017, S. 12). Rund drei Millionen Menschen hungern in Somalia bei rund 11 Millionen Einwohnern (VG Magdeburg, Ur. v.

06.04.2017 - 8 A 153/16 - juris m.w.N.). Mag es auch sein, dass sich die Lebensmittelversorgung in Mogadischu derzeit noch etwas besser darstellt (so Bay. VGH, Urt. v. 23.03.2017 - 20 B 15.30110 - juris Rn. 38), besteht die konkrete Gefahr, dass der Lebensmittelengpass in nächster Zeit, wenn eine Abschiebung des Klägers stattfinden würde, auch die Hauptstadt, die selbst über wenig Anbauflächen verfügt, erreicht.

2. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich das aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Dies ist nach Art. 3 EMRK insbesondere dann der Fall, wenn dem Ausländer eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Zielstaat der Abschiebung droht (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12). Art. 3 EMRK knüpft zwar an die Verantwortung des Konventionsstaats, der die Abschiebung beabsichtigt (hier also die Bundesrepublik) an, setzt aber keine unmenschliche Behandlung durch den Zielstaat voraus; dort genügen auch andere Gefahren wie eine unmenschliche Behandlung durch Private oder die Lebensumstände (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013, a.a.O.).

Art. 3 EMRK ist allerdings nur ein Abwehrrecht und gewährt nur Schutz vor Abschiebung, nicht Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Sind die zur Unmenschlichkeit führenden Lebensumstände solche, die die ganze Bevölkerung oder einen Großteil davon betreffen, dürften § 60 Abs. 7 Satz 1 und Satz 5 AufenthG eine die Anwendung von § 60 Abs. 5 AufenthG sperrende Spezialvorschrift bilden. Solchen Allgemeingefahren - wie hier durch Lebensmittelknappheit - wäre regelmäßig durch eine ministerielle Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG zu begegnen (§ 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG), die in Baden-Württemberg derzeit jedoch fehlt. In diesem Fall ist durch verfassungskonforme Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 u. 5 AufenthG dennoch individueller Schutz zu gewähren, wenn eine „Extremgefahr“ besteht, bei der der Betroffene „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ würde (BVerwG, Urt. v. 08.09.2011 - BVerwG 10 C 14.10 - BVerwGE 140, 319), was nach Überzeugung der Kammer auf Grund der Lebensmittelknappheit derzeit der Fall wäre.

- 9 -

Daher bedarf es keiner Feststellung dazu, ob beim Kläger auch ein Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen besteht.

IV. Besteht somit ein Anspruch auf Feststellung eines solchen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, ist dessen Verneinung (Ziffer 4 Teil 2 des Bescheids) aufzuheben, und, da die Abschiebung dann nicht angedroht werden darf (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG), die erfolgte Androhung (Ziffer 5) sowie die getroffene Befristungsentscheidung (Ziffer 6).

V. Die Kosten des nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens sind zwischen den Beteiligten nach dem Maße des gegenseitigen Obsiegen zu verteilen (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

12.11.2018

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70478 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Dr. Wenger

Befähigt:


Smorra

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle